

aller dieser Umstände hält der Senat eine Zuchthausstrafe von drei Jahren für gerechtfertigt.“

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts. In ausführlicher Begründung ist dar- gelegt, daß die Gesamtheit der festgestellten Tatsachen nicht zu einer so geringen Bewertung der Gefährlichkeit des Ver- brechens der Angeklagten führen darf, wie es im Urteil des Obersten Gerichts zum Ausdruck gekommen ist.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Antrag war stattzugeben. § 223 Abs. 2 StPO verlangt, daß die Gründe des Urteils in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Höhe der ausgesprochenen Strafen rechtfertigen müssen.

Diese Bestimmung hat für alle die Verbrechen Bedeutung, die ein Gesetz verletzen, das keine absolute Strafe androht, sondern — wie die meisten Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik — einen Strafrahmen enthält, innerhalb dessen die Strafe festzusetzen ist. Dabei kommt in dieser gesetzlichen Bestimmung ein Doppeltes zum Ausdruck: es ergibt sich daraus einmal, daß die Strafprozeßordnung weder eine Spaltung der Urteilsformel in „Schuldausspruch“ und „Strafausspruch“ noch eine Spaltung der Urteilsgründe hinsichtlich solcher festgestellten Tatsachen kennt, die die strafrechtliche Verantwortung begründen, und solche, die allein für die Begründung der Strafzumessung erheblich sind, sogenannte „Strafzumessungsgründe“. Die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Ermittlung der sich dafür aus dem Gesetz ergebenden Strafe bilden eine Einheit; die in den Urteilsgründen festgestellten Tatsachen tragen sowohl die Feststellung der Verantwortlichkeit wie die Zumessung der Strafe.

Für den Inhalt der Urteilsgründe bedeutet das, daß die Festsetzung der Strafe das Ergebnis der Bewertung aller zur Verantwortlichkeit des Täters getroffenen tatsächlichen Feststellungen unter dem Gesichtspunkt des Grades seiner Verantwortlichkeit sein muß. Daraus ergibt sich weiter, daß es in der Regel, vor allem in Urteilen erster Instanz, besonderer, langer Ausführungen zur Strafzumessung nicht bedarf, daß vielmehr jede Bemessung der Strafe sich auf die bereits zur Verantwortlichkeit des Täters getroffenen Feststellungen stützt. Dabei müssen sich die Gerichte allerdings vor einer formelhaften Begründung der Strafzumessung, wie z. B., daß die Strafe der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat entspreche, hüten.

Die für das Urteil erster Instanz gegebene Bestimmung des § 223 Abs. 2 StPO gilt gemäß § 295 StPO auch für die Urteile in der Rechtsmittelinstanz. Besondere Bedeutung kommt ihr dann zu, wenn, wie hier, gemäß § 292 Abs. 2 Ziff. 1 StPO das Rechtsmittelgericht in der Sache selbst entscheidet und es sich dabei um Fälle handelt, in denen das Rechtsmittel auf die Strafzumessung beschränkt ist. In diesem Fall ist der Hauptinhalt des Urteils die Begründung der neuen Strafzumessung, die in Abweichung vom Urteil erster Instanz getroffen wird, und es müssen in diesem Fall die Gründe, die zu einer abweichenden Entscheidung führen, ausführlich und überzeugend sein. Wenn insbesondere das Rechtsmittelgericht in so erheblichem Umfange von dem Urteil der ersten Instanz, das im Strafmaß dem Antrag des Staatsanwalts entsprochen hat, abweicht, bedarf es, um der Forderung des Gesetzes zu entsprechen, einer eingehenderen Begründung, als sie der la Strafsenat des Obersten Gerichts gegeben hat. Das Urteil eines Rechtsmittelgerichts, das in der Sache selbst entscheidet, muß die festgestellten Tatsachen in vollem Umfange der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat eingehend behandeln. Es muß unter diesem Gesichtspunkt die Persönlichkeit des Angeklagten prüfen und den Grad seines Verschuldens, der verbrecherischen Intensität bei der Ausführung der Tat, seine Motive — und zwar alles dies, soweit es im Hinblick auf das Verbrechen von Bedeutung ist — im einzelnen abwägen. Es muß sich daher mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz auseinandersetzen, muß darlegen, worin die falsche Bewertung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit des Verbrechens durch das erstinstanzliche Urteil besteht, und muß auch die Anträge der Staatsanwaltschaft erörtern. Dies gilt insbesondere dann, wenn in der Rechtsmittelverhandlung keine neuen Tatsachen festgestellt werden, sondern es

sich nur um eine grundsätzlich neue und von der Auffassung des Gerichts erster Instanz abweichende Bewertung der gleichen festgestellten Tatsachen handelt, die auch dem Urteil erster Instanz zugrunde gelegt v/aren.

Die Begründung der Strafzumessung in der Entscheidung des la Strafsenats des Obersten Gerichts entspricht nicht den Anforderungen des § 223 Abs. 2 StPO. Sie verletzt das Gesetz und unterliegt deshalb der Aufhebung. Es ist nunmehr Sache des zuständigen Senats, unter Beachtung der sachlichen Ausführungen der Kassation und der hier gegebenen Grundsätze für die Strafzumessung in der Sache selbst zu entscheiden.

### III. Entscheidungen anderer Gerichte

#### Zivilrecht und Familienrecht

§ 1594 BGB; Art. 7, 30 der Verfassung; § 14 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950; §§ 1, 14 der Berliner VO über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 13. Oktober 1950.

Die Zulassung einer Überschreitung der Ehelichkeitsanfechtungsfrist bedeutet einen Verstoß gegen die demokratische Gesetzlichkeit.

Stadtgericht Berlin, Urt. vom 12. Februar 1953 — 6 S 578/52. i

Aus den G r ü n d e n :

Die Ehelichkeitsanfechtungsklage kann gemäß § 1594 BGB lediglich binnen Jahresfrist erhoben werden. Deren Lauf beginnt mit Kenntnis der für die Unehelichkeit sprechenden Umstände, frühestens aber mit der Geburt des Kindes. Die Kindesmutter, der das in § 1594 BGB zunächst lediglich dem Vater eingeräumte Klagerecht — als Ausfluß des in Art. 7 und 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in § 14 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037) bzw. des in den §§ 1, 14 der entsprechenden VO des Magistrats von Groß-Berlin vom 13. Oktober 1950 (VOBl. I S. 315) ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichberechtigung der Frau — ebenfalls zusteht, hat die gleiche Frist zu beachten (vgl. Nathan in NJ 1951 S. 186, 187). Die Klägerin, Mutter des Kindes, hätte die Anfechtungsklage deshalb spätestens bis zum 10. Dezember 1951, d. h. binnen Jahresfrist seit der Geburt des Kindes, die am 10. Dezember 1950 erfolgt war, einreichen müssen. Sie hat die Klage jedoch erst am 13. Februar 1952 eingereicht. Die Klage ist deshalb verspätet erhoben worden und hätte ohne materielle Prüfung abgewiesen werden müssen. Eine rechtliche Handhabe, die über zwei Monate nach Verstreichen der im § 1594 BGB genannten Frist eingereichte Klage als fristgerecht anzusehen, gibt das Gesetz nicht. Im Interesse der Rechtssicherheit muß vielmehr daran festgehalten werden, daß es sich hier um eine geräumig bemessene äußerste Frist handelt, die nicht — und sei es nur um Tage — überschritten werden darf.

Der Hinweis des Amtsgerichts in seinem besonderen Beschluß vom 11. März 1952 und im angefochtenen Urteil, die Klage solle als rechtzeitig eingereicht angesehen werden, stellt mithin einen Verstoß gegen die demokratische Gesetzlichkeit dar.

Bei dieser Rechtslage verbietet sich ein Eingehen auf die Frage, ob die Unehelichkeit der Beklagten für den Fall der fristgerechten Klageerhebung festzustellen gewesen wäre. Eine solche Nachprüfung kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt durchgeführt werden, daß für den Fall der Klageabweisung die Staatsanwaltschaft prüfen müßte, ob sie ihrerseits eine Anfechtungsklage gemäß § 1595a BGB erheben will, und daß womöglich ein zweiter Rechtsstreit mit dem Ziel der Feststellung der Unehelichkeit des Kindes durchgeführt wird. Der Senat schließt sich insoweit der auf der ersten Arbeitsstagung des Obersten Gerichts mit den Oberlandesgerichtspräsidenten in anderem Zusammenhang vertretenen Auffassung an, „daß aus prozeßökonomischen Gründen, mögen sie sonst auch weitgehend zu berücksichtigen sein, nicht gesetzliche Schranken eingerissen werden dürfen“ (vgl. NJ 1951 S. 157).

Danach mußte das amtsgerichtliche Urteil, das die Unehelichkeit des Kindes feststellte, abgeändert und die Klage abgewiesen werden.